Alte Fassung	Neue Fassung
	Die Inhalte der Satzung und Vereinsordnungen sind für die Vereinsmitglieder
	sowie die Mitglieder des Vorstands bindend. Aus Gründen der besseren
	Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur die männliche Form verwendet,
	gemeint ist stets sowohl die weibliche/männliche/diverse Form. Bei
	eventuellen Überschneidungen bzw. Divergenzen der Vereinsordnungen mit
	der Vereinssatzung hat die Satzung in der aktuellen Fassung Vorrang.
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich
<ol> <li>Der Verein führt den Namen "Kreisjagdverein Hubertus Melsungen e.V." und soll im Vereinsregister eingetragen sein.</li> <li>Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Melsungen</li> <li>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</li> </ol>	<ol> <li>Der Verein führt den Namen "Kreisjagdverein Hubertus Melsungen e.V.".</li> <li>Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist 34212 Melsungen.</li> <li>Der Verein ist beim Amtsgericht Fritzlar unter Nummer -VR317-eingetragen.</li> <li>Der Verein ist Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V.</li> </ol> §2 Geschäftsjahr
	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alte Fassung	Neue Fassung
§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit	§3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung eines landschaftlichen den landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechtes, die Erhaltung jagdlichen Brauchtums und Jagdkultur, Unterstützung der Wissenschaft und Forschung aller Bereiche des Jagdwesens	
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: a. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, insbesondere die Förderung und	Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der

- Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umweltund Tierschutzes im Rahmen des Satzungszweckes (§ 52 Abs. 2 Ziffer 8 AO);
- b. die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Musik, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie Einleitung, Ausund Weiterbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes (§ 52 Abs. 2 Ziffer 5 AO);
- c. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung aller Zweige des Jagdwesens im Rahmen des Satzungszweckes (§ 52 Abs. 2 Ziffer 1 AO);
- d. die Forderung des Tierschutzes; (§ 52 Abs. 2 Ziffer 14 AO);
- e. die Förderung des Sports; insbesondere des jagdlichen Schießens (§ 52 Abs. 2 Ziffer 21 AO);
- f. Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung des Vereins im Rahmen des Satzungszweckes.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, belastet werden.
- 7. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a. Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte,
  - b. Vorträge und Informationsveranstaltungen,
  - c. Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft,
  - d. Veranstaltungen von Lehrgängen,
  - e. Durchführung von Übungs- und Wettkampfschießen,
  - f. Unterstützung der im Zuständigkeitsbereich des Vereins sitzenden Hegegemeinschaften im Rahmen des Satzungszweckes,
  - g. Aus- und Weiterbildung sowie Durchführung von Übungsstunden im Jagdhornblasen,

- insbesondere die Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes im Rahmen des Satzungszweckes (§52 Abs. 2 Ziffer 8 AO).
- 3.2. die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und Pflege aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Musik, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie Einleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes. (§52 Abs. 2 Ziffer 5 AO)
- 3.3. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung aller Zweige des Jagdwesens im Rahmen des Satzungszweckes (§52 Abs. 2 Ziffer 1 AO)
- 3.4. Die Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Ziffer 14 AO)
- 3.5. Die Förderung des Sports, insbesondere des jagdlichen Schießens (§52 Abs. 2 Ziffer 21 AO)
- 3.6. Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung des Vereins im Rahmen des Satzungszweckes.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, belastet werden.
- 7. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - 7.1. Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte,
  - 7.2. Vorträge und Informationsveranstaltungen,
  - 7.3. Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft,
  - 7.4. Veranstaltungen von Lehrgängen,
  - 7.5. Durchführung von Übungs- und Wettkampfschießen,
  - 7.6. Unterstützung der im Zuständigkeitsbereich des Vereins sitzenden Hegegemeinschaften im Rahmen des Satzungszweckes,

h. Ausbildung und Prüfung von brauchbaren Jagdhunden gemäß der	7.7.	Aus- und Weiterbildung sowie Durchführung von
Vorgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen,		Übungsstunden im Jagdhornblasen,
i. Anschluss an den Landesjagdverband Hessen e.V.	7.8.	Ausbildung und Prüfung von brauchbaren Jagdhunden gemäß
		der Vorgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
	7.9.	Anschluss an den Landesjagdverband Hessen e.V.

	Alte Fassung		Neue Fassung
	§3 Mitgliedschaft		§4 Mitgliedschaft
1.	Der Verein hat	1.	Der Verein besteht aus
	a. ordentliche Mitglieder		1.1. ordentlichen Mitgliedern
	b. außerordentliche Mitglieder		1.2. außerordentlichen Mitgliedern
	c. Ehrenmitglieder		1.3. Ehrenmitgliedern
	d. Zweitmitglieder		1.4. Zweitmitgliedern
2.	Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.	2.	Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3.	Zweitmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereits	3.	Außerordentliches Mitglied können natürliche sowie juristische Personen
	ordentliches Mitglied in einem anderen Jagdverein sind und bleiben,		des öffentlichen oder Privaten Rechts sowie sonstige am satzungsgemäßen
	der dem Landesjagdverband Hessen e.V. angeschlossen ist.		Vereinszweck interessierte Vereinigungen werden.
4.	Langjährige Vereinsmitglieder, die sich um die Vereinsziele verdient	4.	Vereinsmitglieder nach §4 1.1 oder 1.4, die sich im besonderen Maße um
	gemacht haben und Vereinsmitglieder, die sich um die Vereinsziele		die Vereinszwecke und -aufgaben verdient gemacht haben, können auf
	und Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf		Antrag des von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt
	Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu		werden.
	Ehrenmitgliedern ernannt werden.	5.	Zweitmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereits
5.	Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes sowie		Mitglied in einem anderen dem Landesjagdverband Hessen e.V.
	sonstige an der Jagd interessierte Vereinigungen können		angeschlossenen Jagdvereins sind und dies auch bleiben.
	außerordentliche Mitglieder werden.		

Alte Fassung	Neue Fassung
§4 Aufnahme	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung, Im Falle der Ablehnung, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die abschließend entscheidet.	Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ein

Alte Fassung	Neue Fassung
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
<ol> <li>Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Antrage zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied ist berechtigt, ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftliche Vollmacht zu erteilen, die dem Vorstand vor Eintritt in die Tagesordnung zu Übergeben ist.</li> <li>Jedes Mitglied ist verpflichtet:         <ol> <li>a. Die Satzung des Vereins anzuerkennen</li> <li>b. Die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes zu beachten</li> </ol> </li> </ol>	<ol> <li>Die Mitglieder erkennen durch Ihren Beitritt die Satzung des Vereins, die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane als bindend an. Sie haben insbesondere:         <ol> <li>die festgesetzten Beiträge und Gebühren bei Fälligkeit zu bezahlen,</li> <li>dem Verein die zur Durchführung seiner Ziele benötigten Auskünfte, insbesondere ihrer aktuellen Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen und auf dem aktuellen Stand zu halten,</li> <li>die Vereinstätigkeit durch Teilnahme an den Versammlungen sowie durch die Bereitschaft zur Übernahme von Ehrenämtern zu unterstützen und die ihnen übertragenen Ehrenämter mit besten Wissen und Gewissen auszuüben.</li> </ol> </li> <li>Mitglieder nach §4 1.4 sind dazu verpflichtet Änderungen, die ihren Status als Zweitmitglied betreffen unverzüglich mitzuteilen</li> </ol>

### **Alte Fassung** §6 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Tod des Mitglieds.
  - b. Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
  - c. Ausschluss
    - a.a) bei gröblichen Verletzungen gegen die Satzung oder
    - b.b) der Vereinsinteressen, sowie den Regelungen des §1 der Disziplinarordnung des LJV in der jeweils
      - gültigen Fassung.
    - c.c) Im Falle des Ausschlusses durch ein Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes
    - d.d) m Falle der Säumnis des Beitrages trotz einmaliger Abmahnung

kann der Ausschluss durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene Beschwerde binnen eines Monats schriftlich nach Bekanntgabe einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

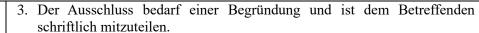
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

### **Neue Fassung** §6 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - den Tod des ordentlichen Mitgliedes 1.1.
  - Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung der 1.2. Mitgliedschaft muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen. Die Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ist zulässig.
  - Ausschluss aus dem Verein nach §7 1.3.
- 2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

### §7 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei:
  - groben Verstößen gegen die Satzung und/oder Vereinsordnung, 1.1.
  - trotz Mahnung sowie ohne hinreichende Begründung mit 1.2. seinen Beiträgen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
  - gravierender unsportlicher oder unkameradschaftlicher 1.3. Verhaltensweise,
  - grundsätzlich bei gravierenden Verstößen gegen die die Jagd 1.4. betreffenden Gesetze und Verordnungen des jeweiligen Landes oder des Bundes sowie grundsätzlich bei Verstößen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland,
  - gravierenden Verstößen gegen die Regelungen des §1 der 1.5. Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. in der jeweils gültigen Fassung und einem dadurch durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Hessen e.V. ausgesprochenen Ausschlusses.
- 2. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.



- 4. Gegen den Ausschluss kann der Betreffende binnen 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Ausschluss ist bei Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Gültigkeit wirksam.
- 5. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie zur Erfüllung alles sonstigen angefallenen Verbindlichkeiten verpflichtet.

### **Alte Fassung Neue Fassung** § 7 Beiträge §12 Beiträge und Gebühren 1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeitrage erhoben. 1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. 2. Im Fall der erstmaligen Begründung der Mitgliedschaft im Im Falle der Begründung der Mitgliedschaft im Kreisjagdverein wird eine Kreisjagdverein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Aufnahmegebühr erhoben Aufnahmegebühr kann nach Unterbrechung der Mitgliedschaft erneut 3. Zur Finanzierung von Neuanschaffungen, zur fällig werden. Vereinsvermögen und zur Überbrückung von 3. Zur Finanzierung von Neuanschaffungen, zur Bildung von Schwierigkeiten des Kreisjagdvereins können Vereinsvermögen und zur Überbrückung von wirtschaftlichen (Umlagen)erhoben werden, die der Höhe nach aber auf das sechsfache des Schwierigkeiten des Kreisjagdvereins können Umlagen erhoben Mitgliedsbeitrages begrenzt sind in Ausnahmefällen kann der Verein auch einen Sonderbeitrag über diese Begrenzung erheben, soweit diese für den werden. Fortbestand des Vereins unverzichtbar und dem einzelnen Mitglied die Benutzung von Vereinseinrichtungen 4. Für können Benutzungsgebühren erhoben werden. zumutbar ist.

- 5. Über die Höhe der Mitgliedsbeitrage, die Erhebung und die Höhe der Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie von Aufnahme- und Benutzungsgebühren, sowie von Sonderumlagen und Sonderbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 11 Ziffer deren Fälligkeit, entscheidet die Mitgliederversammlung. 2 der Satzung. 6. Ihre Mitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von
  - Über Höhe und Fälligkeit aller weiteren Gebühren entscheidet der Vorstand der §10 der Satzung.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass anstelle von Sonderumlagen, Arbeitsleistungen erbracht werden können.

entscheidet der Vorstand.

Mitgliedsbeitragen, Gebühren und Umlagen befreit werden. Hierüber

- 8. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeitrage, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- Die Höhe und Fälligkeit der festgesetzten Beiträge und Gebühren ist in der Beitrags- und Gebührenordnung definiert.

Alte Fassung	Neue Fassung
§8 Organe des Vereins	§ 9 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:  1. die Mitgliederversammlung 2. der engere Vorstand 3. der erweiterte Vorstand.	<ol> <li>Organe des Vereins sind:         <ol> <li>der Vorstand</li> <li>die Mitgliederversammlung</li> <li>Beirat</li> </ol> </li> <li>Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der</li> </ol>

Bildung von

wirtschaftlichen

Sonderbeiträge

Satzung, bei eventuellen Überschneidungen hat die Satzung in der aktuellen Fassung Vorrang. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand nach §10 zuständig.

## Alte Fassung §9 Mitgliederversammlung

- 1. Einmal im Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, in der über alle nicht dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten beschlossen wird. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß und mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, in Textform oder durch Veröffentlichung im Hessenjäger einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2. Zu allen Beschlüssen bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit soweit gesetzlich zulässig oder die Satzung nicht ¾ Mehrheit vorsieht.

Bei folgenden Beschlüssen bedarf es der ¾ Mehrheit:

- a. Änderung der Satzung
- b. Bestimmung von Ehrenmitgliedschaften
- c. Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden offen gefasst, soweit keine Mitgliedschaft der offenen Beschlussfassung widerspricht. Über den Gang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll schriftlich zu fassen. In die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere aufzunehmen:

- a. Der Jahresbericht über das verflossene Geschäftsjahr
- b. Der Kassenbericht und ein Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer über deren vorgenommene Revision der Kassenvorgänge des verflossenen Geschäftsjahres.
- c. Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern

### Neue Fassung §11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie kann durch Veröffentlichung im Hessenjäger, auf der Homepage des Vereins, in Textform oder schriftlich erfolgen. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Für die Ladung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur Ladung der Mitgliederversammlung entsprechend.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied nach §4 Abs. 1 dieser Satzung hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern auf Antrag eines Mitgliedes die Versammlung mehrheitlich eine geheime Abstimmung beschließt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
  - 2.1. die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen, insbesondere der Vorstandsmitglieder und der Wahlleiter,
  - 2.2. die Entbindung des Vorsitzenden oder eines sonstigen Vorstandsmitglieds von seinem Amt,
  - 2.3. die Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge (insbesondere Höhe und Fälligkeit), sowie Sonderbeiträge
  - 2.4. die Entgegennahme der Geschäftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene

Geschäftsjahr,

- 2.5. die Entlastung des Vorstandes,
- 2.6. die Wahl der Kassenprüfer,
- 2.7. über das Budget des kommenden Geschäftsjahres
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmen über
  - 3.1 Satzungsänderungen, Neufassungen der Satzung
  - 3.2 Auflösung des Vereins
  - 3.3 in allen übrigen Fällen in denen gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist
- 4. Im Falle der Auflösung des Vereins geht nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vereinsvermögen an eine mit dem Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützigen Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat,
- 5. Ergänzende Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in Textform beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich bekannt zu geben.
- 6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Verlauf der Versammlung und der gefassten Beschlusse mit Abstimmungsergebnis wiedergeben und vom Vorsitzenden , bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 7. Abweichend von Vorstehendem kann die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden, sofern
  - 7.1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
  - 7.2. die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) möglich ist,
  - 7.3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,

den Mitgliedern, die ihr Stimmrecht nach §11 Abs. 6.2 ausgeübt haben, unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Mitgliederversammlung eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung eingeräumt wird.

**Neue Fassung** 

§ 10 Vorstand

### Alte Fassung §10 Vorstand

- 1. Den engeren Vorstand bilden:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  - c. der Geschäftsführer
  - d. der Schatzmeister
  - e. der Schriftführer
- 2. Den erweiterten Vorstand bilden die zu 1. genannten Mitglieder, die Stellvertreter des engeren Vorstandes sowie:
  - a. Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit und Presse oder dessen Stellvertreter.
  - b. Der Obmann für das Schießwesen oder dessen Stellvertreter.
  - c. Der Obmann für das Jagdhornblasen oder dessen Stellvertreter.
  - d. Der Obmann für das Jagdhundewesen oder dessen Stellvertreter.
  - e. Der Obmann für Wildäsungs- und Wildschadensangelegenheiten oder dessen Stellvertreter.
  - f. Der Beauftragte für Naturschutz und Umwelt und/oder dessen Stellvertreter.
  - g. Die Leiter der Hegegemeinschaft oder deren Stellvertreter, die im Gebiet des Kreisjagdvereines ihren Sitz haben.
  - h. Der für den Bereich des Kreisjagdvereines Hubertus Melsungen e. V. zuständige Kreisjagdberater oder dessen Stellvertreter.
  - i. Der Ausbildungsleiter der Jungjäger.
  - j. Die Sachkundigen der Hegegemeinschaften, die ihren Sitz in Gebiet des Kreisjagdvereins haben.

# Der Vorstand besteht aus:

- 1.1. dem Vorsitzenden.
- 1.2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 1.3. dem Geschäftsführer.
- 1.4. dem Schatzmeister und
- 1.5. dem Schriftführer.
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 Abs.1 BGB. Je zwei Vorstandmitglieder sind vertretungsberechtigt, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ist.
- 3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit. Wird durch ein Mitglied geheime Wahl beantragt, hat die Mitgliederversammlung über diesen Antrag zunächst mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer von vier Jahren, jedoch führen die Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Ein Vorstandmitglied kann auch bei dessen Abwesenheit gewählt werden, sofern im Vorfeld schriftlich erklärt wurde, dass die Wahl angenommen wird. Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder kann die Wahl der Vorstandsmitglieder auch en bloc erfolgen, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so Kann der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einem anderen Mitglied bis zur Neuwahl kommissarisch übertragen. Diese soll in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit der Amtsperiode erfolgen.

- Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Mitglieder eines Jagdvereins im Schwalm-Eder-Kreis sein. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktionen.
- 3. Der Vorstand beschließt über Vereinsangelegenheiten mit Stimmenmehrheit soweit nicht die Mitgliederversammlung beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist stets beschlussfähig.
- 4. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden bzw. dem\_ Stellvertreter und vom Schriftführer oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- 5. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der engere Vorstand. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- 6. Der Schatzmeister führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die Einziehung der Beitrage zu sorgen und der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Zahlungen leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden. Für Zahlung über 500,00 € ist die vorherige Zustimmung des engeren Vorstandes erforderlich.
- 7. Vorstand, Obmänner und Beauftragte sowie deren Stellvertreter, ausgenommen die im § 9 Abs. 2 g bis i genannten Personen, werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl erfolgt offen soweit kein Mitglied widerspricht. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Im Übrigen leitet der Vorsitzende die Wahl.
- 8. Ist die Besetzung eines Obmanns- oder Beauftragtenbereichs nicht möglich, kann dieses Ressort auf Vorstandsbeschluss bis zum nächsten Mal von einem Mitglied des engeren oder erweiterten Vorstandes mitverwaltet werden.
- 9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben im Verein entstanden sind. Die Erstattung dieser und

- 5. Ein Mitglied des Vorstands kann zwei Vorstandsämter begleiten, so lange es sich hierbei nicht um die Vertretungsfunktion des gleichen Amtes handelt (z.B. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender).
- 6. Der Vorstand beschließt die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden fernmündlich oder schriftlich einberufen werden; die Wege der elektronischen Kommunikation sind zulässig. Darüber hinaus ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Der Weg der elektronischen Kommunikation ist hierbei zulässig. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Abweichend vom Vorstehenden kann die Sitzung ohne physische Präsenz einzelner oder aller Vorstandsmitglieder als virtuelle Versammlung abgehalten werden, sofern:
  - 7.1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt
  - 7.2. die Stimmrechtsausübung der Vorstandsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 9. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterschreiben.
- 11. Für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Vereines hinausgehen, bedarf der Vorstand der vorhergehenden Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hierzu gehören insbesondere:
  - Erwerb von und Verfügung über Grundstücke, deren dingliche Belastung sowie Verzicht auf dingliche Rechte;
  - Eintritt oder Kündigung des Vereins in oder aus Vereinen und Verbänden

etwaiger sonstiger Kosten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den engeren Vorstand.	<ul> <li>Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Vereinsvermögens, soweit der Wert im Einzelfall 5.000 Euro netto übersteigt;</li> <li>Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (Pacht, Miet- und Leasingverträgen etc.) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten oder einer Gegenleistung von jährlich über 5.000 Euro netto;</li> <li>Aufnahme von Darlehen und Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten oder einer Darlehensvaluta von mehr als 5.000,- €.</li> </ul>
	<ol> <li>den Berat bilden:         <ol> <li>der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit und Presse</li> <li>der Obmann für das Schießwesen</li> <li>der Obmann für das Jagdhornblasen</li> <li>der Obmann für das Hundewesen</li> <li>der Obmann für Lebensraum, Umwelt und Naturschutz</li> <li>der Kreisjagdberater oder dessen Stellvertreter</li> <li>der Ausbildungsleiter der Jungjäger</li> </ol> </li> <li>Die Beiratsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Form und Ablauf der Wahl, sowie Dauer der Amtszeit gelten die Vorschriften zur Wahl des Vorstandes entsprechend.         <ol> <li>Ausgenommen hiervon sind:</li> </ol> </li> <li>Der Ausbildungsleiter der Jungjäger. Dieser wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt, sowie der Kreisjagdberater, der aufgrund öffentlichrechtlicher Bestellung durch die zuständige Jagdbehörde bestimmt wird.</li> </ol>

Neue Fassung
§13 Aufwandsentschädigungen und Auslagen
<ol> <li>Die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere Funktionsträger des Vereins, wie insbesondere Schiessstandaufsichten, Jungjägerausbilder, Obleute sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz von Auslagen in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Sätze. die im Zusammenhang mit ihrer Aufgaben und Tätigkeiten im Verein entstanden sind.</li> <li>Darüber hinaus kann der Vorstand durch Beschluss diesen Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der jeweils steuerfreien Freibeträge gem. § 3 Ziffer 12 und 13 EStG gewähren, soweit diese nicht bereits durch weitere ehrenamtliche Pauschalen anderer Körperschaften oder Vereinigungen ausgeschöpft sind.</li> <li>Auslagen sind beim Vorstand unter Vorlage der jeweiligen Belege schriftlich abzurechnen.</li> </ol>

Alte Fassung	Neue Fassung
§11 Disziplinarordnung	§15 Disziplinarordnung
1. Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. verbindlich. Die zum Zeitpunkt der Satzungserstellung gültige Fassung ist dieser Satzung im Anhang beigefügt.	gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V.

Alte Fassung	Neue Fassung
§12 Auflösung des Vereins	
_	Siehe §11
Der Antrag auf Aufl6sung des Vereins kann nur durch den Vorstand oder durch	
mindestens die Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Zu dem Beschluss der	
Auflösung ist es notwendig, dass in der dazu ordnungsgemäßen einberufenen	

Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und von diesen mindestens ¾ dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Verein Naturlandstiftung Hessen e.V., Kreisverband Schwalm-Eder, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.